

Aufhebungssatzung
zur Gestaltungssatzung für den Stadtkern Geithain
i.d. F. vom 21.10.1993
und
zur 4. Änderung der Gestaltungssatzung für den Stadtkern Geithain
i. d. F. vom 18.10.2011

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 04.08.2020 folgende Aufhebungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Stadtkern Geithain i. d. F. vom 21.10.1993 und der 4. Änderung der Gestaltungssatzung für den Stadtkern Geithain i. d. F. vom 18.10.2011 beschlossen:

§ 1

Die Gestaltungssatzung für den Stadtkern Geithain i. d. F. vom 21.10.1993 und die 4. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung für den Stadtkern Geithain i. d. F. vom 18.10.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, den 05.08.2020

Rudolph
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis zu § 4 Abs. 4 SächsGemO

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Rudolph
Oberbürgermeister

- Siegel -

